



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1992

Nummer 12

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	24. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-Amtsarzt)	78
2251	13. 2. 1992	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991	76
321	18. 2. 1992	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	76
7823	18. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	76
	10. 2. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Änderung im Gebiet der Stadt Halver)	77
	10. 2. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung einer Hochtemperatur-Verbrennungsanlage auf dem Werksgelände der Firma Schering AG im Gebiet der Stadt Bergkamen)	77
	10. 2. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur im Gebiet der Städte Kleve und Goch sowie der Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau)	78

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über den Rundfunk im vereinten Deutschland
vom 31. August 1991
Vom 13. Februar 1992**

Der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – Bekanntmachung vom 20. November 1991 (GV. NW. S. 408) – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 am 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Februar 1992

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1992 S. 76.

321

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Bewährungshelfer
Vom 18. Februar 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz – BewhG) in der Fassung vom 2. Februar 1968 (GV. NW. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. § 7 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1992 S. 76.

7823

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes
Vom 18. Februar 1992**

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird im ersten Halbsatz nach den Worten „im Kreise“ der Klammerzusatz „(Landesbeauftragter im Kreise)“ eingefügt.

2. Nach Abschnitt III wird eingefügt:

Abschnitt IV

Bekämpfung des Bisams

§ 13

Behördliche Bekämpfung

Der Landesbeauftragte ist befugt, Grundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen und den Bisam zu bekämpfen. Bei der Bekämpfung kann er sich auch Dritter bedienen. Diese sind Beauftragte der zuständigen Behörde im Sinne des § 38 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 14

Anzeigespflicht

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken sowie zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Bisams dem Landesbeauftragten im Kreise anzuzeigen.

§ 15

Bekämpfung durch Jagdausübungsberechtigte

Jagdausübungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Jagdscheininhaber dürfen den Bisam in ihren Jagdbezirken auch mit der Schußwaffe bekämpfen. Voraussetzung für den Schußwaffengebrauch ist jedoch, daß eine Schießlaubnis nach § 45 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), erteilt worden ist.

§ 16

Bekämpfungsverfahren

Der Bisam darf nur mit vom Landesbeauftragten als zur Bisambekämpfung empfohlenen Fanggeräten bekämpft werden. Eine Bekämpfung mit chemischen Mitteln ist untersagt. Die zum Fang des Bisams ausgelegten Fanggeräte dürfen von anderen Personen nicht zum Fang unwirksam gemacht oder entfernt werden. Der Fang und die Erlegung des Bisams im Rahmen der befugten Jagdausübung liegen im öffentlichen Interesse. Die Erteilung einer Schießlaubnis nach § 45 des Waffengesetzes an Jagdscheininhaber bleibt unberührt.

§ 17

Bisamfängerkarte

Den nach § 13 mit der Bekämpfung des Bisams Beauftragten wird vom Landesbeauftragten eine Bisamfängerkarte ausgestellt. Auf Antrag kann auch Personen, die durch Anordnung des Landesbeauftragten nach § 1 der Bisamverordnung zur Bekämpfung des Bisams verpflichtet werden, eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden. Die Inhaber einer Bisamfängerkarte – sogenannte private Bisamfänger – sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrags tagsüber an Werktagen fremde, auch eingefriedete Grundstücke zu betreten und an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Wasser- und Verkehrsanlagen dürfen von privaten Bisamfängern jedoch nur mit besonderer Erlaubnis des Eigentümers betreten werden. Bei der Bekämpfung des Bisams auf eingefriedeten Grundstücken durch private Bisamfänger sind die Besitzer vorher zu verständigen. Die Leitung des Einsatzes und die Kontrolle der privaten Bisamfänger obliegen dem Landesbeauftragten.

Abschnitt V

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Bisams nicht anzeigt,
2. den Bisam mit der Schußwaffe bekämpft, ohne nach § 15 hierzu berechtigt zu sein,

3. den Bisam mit anderen als den in § 16 Satz 1 genannten Fanggeräten oder entgegen § 16 Satz 2 mit chemischen Mitteln bekämpft.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);
- b) vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Grund des § 4 der Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 19. April 1988 (GV. NW. S. 180).

Düsseldorf, den 18. Februar 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 76.

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Änderung im Gebiet der Stadt Halver)

Vom 10. Februar 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Änderung im Gebiet der Stadt Halver), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 31. Januar 1992 – VI B 1 – 60.183 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises und beim Stadtdirektor der Stadt Halver zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. Februar 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ritter

– GV. NW. 1992 S. 77.

Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung einer Hochtemperatur-Verbrennungsanlage auf dem Werksgelände der Firma Schering AG im Gebiet der Stadt Bergkamen)

Vom 10. Februar 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 die Aufstellung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung einer Hochtemperatur-Verbrennungsanlage auf dem Werksgelände der Firma Schering AG im Gebiet der Stadt Bergkamen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 3. Februar 1992 – VI B 1 – 60.15.09 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna und beim Stadtdirektor der Stadt Bergkamen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht

worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. Februar 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 77.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 27. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den
Schutz der Natur im Gebiet der Städte Kleve und
Goch sowie der Gemeinden Kranenburg und
Bedburg-Hau)**

Vom 10. Februar 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Juli 1991 die Aufstellung der 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur im Gebiet der Städte Kleve und Goch sowie der Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 3. Februar 1992 – VI B 1 – 60.445 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Kleve, bei den Stadtdirektoren der Städte Kleve und Goch und bei den Gemeindedirektoren der Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach

dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. Februar 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 78.

2120

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-Amtsarzt)**

Vom 24. Februar 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 2 – insoweit im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung – und des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-Amtsarzt) vom 5. Dezember 1990 (GV. NW. S. 654) wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „– Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie –“ eingefügt.
- An § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er/Sie erkennt eine von § 4 Abs. 1 Nr. 3 abweichende theoretische Ausbildung als ersten Lehrgangsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 1 an, wenn diese in einem gesundheitswissenschaftlichen Zusatzstudium unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsverwaltung an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben worden ist. Die Anerkennung ist vom Bestehen der Hochschul-Abschlußprüfung abhängig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1992

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1992 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359